

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Vilgertshofen

Unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 01.10.2020

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Vilgertshofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Vilgertshofen) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder und Regelkinder nach der durchschnittlichen Buchungszeit. Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Vilgertshofen gleichzeitig eine in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Vilgertshofen genannte Einrichtungen, so muss das Kind mit der höchsten Buchungskategorie den Beitrag voll bezahlen, für die Geschwister ermäßigt er sich um die in § 5 in der Spalte „Geschwisterermäßigung“ genannten Beträge. Haben zwei oder mehr Geschwister die höchste Buchungskategorie, so wird die Geschwisterkinderermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) gewährt.
- (2) Als Regelkinder gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe betreut wird.
- (3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, und die nicht als Regelkinder zählen. Als Kleinkinder gelten auch Kinder ab Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, solange es in der Krippengruppe betreut wird.
- (4) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er. Der Austrittsmonat wird stets voll berechnet. Bei

Änderungen während des Monats (z. B. Änderungen der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden ab 01.09.2021 je Monat folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tagen/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]	Geschwisterkind-Ermäßigung Betrag [€]
2,00	-	144,00 €	-5,00 €
3,00	-	166,00 €	-10,00 €
4,00	-	188,00 €	-15,00 €
5,00	105,00 €	210,00 €	-20,00 €
6,00	116,00 €	232,00 €	-25,00 €
7,00	127,00 €	254,00 €	-30,00 €
8,00	138,00 €	276,00 €	-35,00 €
9,00	149,00 €	298,00 €	-40,00 €
10,00	160,00 €	320,00 €	-45,00 €

(3) Insoweit der Freistaat Bayern Leistungen nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt, reduziert sich die in Absatz 2 genannten Gebührensätze um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) In der Krippengruppe wird generell für das Frühstück ein Entgelt in Höhe von 15 €/Monat erhoben.

Die monatlichen Entgelte für das Mittagessen im Kindergarten „Unterm Regenbogen“ in Issing betragen bei Buchung des Mittagessens

Zahl der Tage/Woche mit gebuchtem Mittagessen	Monatsbetrag [€]	Monatsbetrag [€]
	Regelkinder	Kleinkinder
an 1 Tag/Woche	12,00 €	6,00 €
an 2 Tagen/Woche	24,00 €	12,00 €
an 3 Tagen/Woche	36,00 €	18,00 €
an 4 Tagen/Woche	48,00 €	24,00 €
an 5 Tagen/Woche	60,00 €	30,00 €

Die Buchung des Mittagessens ist für alle Tage, in denen eine Nutzungszeit über 13:00 Uhr hinaus gebucht wird, obligatorisch.

§4 Abs. 4 gilt jeweils entsprechend.

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 - Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Vilgertshofen vom 10.04.2008 außer Kraft.

Vilgertshofen, den 12.08.2019
GEMEINDE VILGERTSHOFEN

gez.
Albert Thurner
Erster Bürgermeister

gez. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.08.2019 in der Gemeindeverwaltung Vilgertshofen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.08.2019 angebracht und am 02.09.2019 wieder abgenommen.

Reichling, 10.09.2019

gez. Siegel

gez.
Hentschke, VwR

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 12.08.2019. in der vorliegenden Fassung in Kraft ab 01.09.2019